



## ARGE Film und Kino

# Steuerliche Behandlung

## Digitalisierungsmodell der Arbeitsgemeinschaft Film und Kino

### Steuerliche Behandlung seitens der Kinos

Für die Ausstrahlung digitalisierter Filme wird von den Kinos ein Projektor angeschafft. Zur Unterstützung der Anschaffung erhalten die Kinos Zuschüsse aus öffentlicher Hand, sowie eine Virtual-print-fee von den Verleihunternehmern.

Wie ist dieser Vorgang steuerlich zu behandeln?

Steuerlich ist seitens der Kinos folgendermaßen vorzugehen:

1. Der digitale Projektor ist zu **aktivieren**.
2. Die Anlage ist über die geplante Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese **Abschreibung** wirkt sich als Aufwand steuermindernd aus.
3. Die erhaltene Virtual-print-fee ist grundsätzlich eine Betriebseinnahme und als **sonstiger Ertrag** im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen; Sie wirkt sich somit steuererhöhend aus (VwGH 2005/14/0113. VwGH 2000/13/0090).

Insgesamt reduziert sich daher die Steuerbemessungsgrundlage um den tatsächlich von den Kinos investierten Betrag, da den erhaltenen Zuschüssen (Ertrag) die Abschreibung der Anlage (Aufwand) gegenübersteht.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass die steuerliche Beurteilung von den verschiedenen Finanzämtern unterschiedlich gesehen werden kann. Insbesondere könnte das Finanzamt die Auffassung vertreten, dass die Virtual-print-fee als nachträgliche Anschaffungskosten und nicht wie oben unter 3. angeführt als Ertrag zu behandeln ist. Diese Information ersetzt also nicht die Konsultation Ihres eigenen Steuerberaters.

Umsatzsteuerrechtlich möchten wir noch kurz darauf hinweisen, dass bei der ARGE Film und Kino die Umsatzsteuer der Virtual-print-fee als Durchläufer zu behandeln ist und somit bei den einzelnen Kinos erfasst werden muss; dh im Klartext: die Kinos erhalten die VPF inkl.USt und haben die USt an ihr jew.Standort –Finanzamt abzuführen !